



ABFALLABFUHRORDNUNG DER MARKTGEMEINDE KUCHL LAUT BESCHLUSS VOM 25. SEPTEMBER 2025

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen gemäß § 1 Abs 4 S.AWG aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

1. Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gemäß § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §§ 28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	Abholung von der Liegenschaft
biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	Abholung von der Liegenschaft oder Eigenkompostierung
biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	Abgabe am Recyclinghof
sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m ³ pro Jahr mit Berechtigungskarte

sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	Abgabe am Recyclinghof
sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m ³ pro Jahr mit Berechtigungskarte
Problemstoffe		Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof
Papier	Altpapier	Abgabe am Recyclinghof oder Abholung von der Liegenschaft
Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	Abgabe am Recyclinghof oder Abgabe bei Sammelinseln
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		Abgabe am Recyclinghof
pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, ÖLI	Abgabe am Recyclinghof oder Abgabe bei Sammelinseln
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte und Gegenstände	Abgabe am Recyclinghof

2

Die angeführte Freimenge von 2 m³ versteht sich entweder für Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt pro Haushalt und Jahr.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gemäß § 12 Abs 9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	Abgabe am Recyclinghof



Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	Abgabe am Recyclinghof oder System „Gelbe Tonne“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	Abgabe am Recyclinghof oder System „Gelbe Tonne“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	Abgabe am Recyclinghof oder Abgabe bei Sammelinseln
Baurestmassen	Bauschutt	Abgabe am Recyclinghof Freimenge von 2 m ³ pro Jahr mit Berechtigungskarte
Asbestzement	Eternit	Abgabe am Recyclinghof
Altreifen		Abgabe am Recyclinghof

3

Die in Anhang A festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie die maximal zulässigen Anlieferungsmengen sind zu beachten.

2. Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gemäß Punkt 1. Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen.
- (2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gemäß Punkt 1. Abs 1) anbietet, sind unwirksam.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus Punkt 4. ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gemäß Punkt 4. Abs 1 und 2 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.
- (5) Verboten sind:
 - das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 - das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
 - das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
 - das Ausleeren oder Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.



Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

3. Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-2	660 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack der Gemeinde	60 l

- (2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

- (3) Die genannten Sammeleinrichtungen (Behälter) sind zur Identifizierung mit einem elektronischen Chip zu versehen.



4. Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	149 ¹ 3	Kg / Einwohner / Jahr Kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

5

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-6 Personen	120 l	1	alle 2 Wochen
	7-12 Personen	240 l	1	alle 2 Wochen
privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 40 m ² : Vorhaltevolumen 20 Liter			alle 2 Wochen
	Nutzfläche über 40 m ² Vorhalte- volumen 30 Liter			alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime	2 Liter pro Nächtigung			alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)kantinen	15 Liter pro Sitzplatz			alle 2 Wochen

¹ Abfallaufkommen 2024



sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	je 10 Mitarbeiter	120	1	alle 2 Wochen
----------------------------------------------------------------	-------------------	-----	---	---------------

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde	39	Kg / Einwohner / Jahr
	1,0	Kg / Einwohner / Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	4	Liter / Einwohner / Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel- einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz sowie Zweitwohnsitz)	Bei einem Vorhaltevolumen von 60 bis 360 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 80 l / 120 l Biotonne vorgeschrieben. Bei einem Vorhaltevolumen von 360 bis 1.100 l für gemischte Siedlungsabfälle wird eine 240 l Biotonne vorgeschrieben.			alle 2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime				alle 2 Wochen
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen				alle 2 Wochen
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten				alle 2 Wochen



Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gemäß Anlage D vorliegt.

5. Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus Punkt 4. ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan, welcher auf Internetseite der Marktgemeinde Kuchl www.kuchl.net festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

7

6. Gebühren und Tarife

- (1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.



- (3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gemäß § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf der Internetseite der Marktgemeinde Kuchl www.kuchl.net

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

- (4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.
- (5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresefordernis gemäß § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.
- (6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

8

7. Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 28. Mai 2020 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister



Dr. Thomas Freylinger

Anlagen:

- A) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen
- B) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)
- C) Abfallrechtlicher Rahmen
- D) Sammelstellen für gemischte Siedlungsabfälle



Anhang A

Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anliefermengen

Abfallart	maximale Menge pro Anlieferung
Sperrige Siedlungsabfälle	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Altholz (behandelt/unbehandelt)	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Bauschutt	kleiner Anhänger pro Anlieferung 2 m ³ pro Jahr frei
Altpapier	
Altspeisefett	
Altmetall	
-PKW-Reifen ohne Felge -PKW-Reifen mit Felge -Traktor-Reifen hinten	
Altschuhe	
Alttextilien	
Tierische Abfälle (Kleinvieheinheit)	Schlachtabfall
Altöl	
Farben und Lacke	

9

Die angeführte Freimenge von 2 m³ versteht sich entweder für Sperrmüll, Altholz oder Bauschutt pro Haushalt und Jahr.



Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

Abfallart	maximale Menge pro Anlieferung
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	
Altglas	
Metallverpackungen	
Kunststoffverpackungen	
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)	
Styropor-Formteile	

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

10

Abfallart	Anmerkungen
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge \geq 50cm
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $<$ 50cm
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
Kühlgeräte	
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien
Fahrzeuggatterien	Nassbatterien, Bleiakkumulatoren



Anhang B

Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle** in meinem Haushalt anfallenden **festen biogenen Siedlungsabfälle** *)

auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere

gemeinsam mit meinem Nachbarn

auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere

auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift:

die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift



Anhang C

Abfallrechtlicher Rahmen

Welche rechtlichen Vorgaben/Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr (Abfuhrordnung) gibt es?

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
- Hausabfallverordnung 2008
- Bioabfallverordnung 2010

In diesen Gesetzen und Verordnungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ablauf einer Abfuhr festgelegt und gibt es hierbei keinen (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde. Die von der Gemeinde erlassene Abfuhrordnung muss sich an die rechtlichen Vorgaben der oben angeführten Gesetze und Verordnungen halten.

Ein (Ermessens-) Spielraum für die Gemeinde besteht insbesondere hinsichtlich der Festlegung der näheren Umstände betreffend die Erfassung von sperrigen und biogenen Siedlungsabfällen unter Bedachtnahme auf die §§ 10 und 11 sowie die Festlegung allfälliger Mengenschwellen gemäß § 18 Abs 1a S.AWG.

12

Folgende Bestimmungen aus den oben genannten Gesetzen und Verordnungen sind als rechtliche Rahmenbedingungen für den Erlass einer Abfuhrordnung von Relevanz:

Gemeindeverpflichtung	Bürgerverpflichtung
§ 28 AWG 2002	§ 12 S.AWG
§ 28 a AWG 2002	§ 18 S.AWG
§ 10 S.AWG	§ 13 S.AWG
§ 11 S.AWG	§ 20 S.AWG
§ 13 S.AWG	§ 21 S.AWG
§ 14 S.AWG	§ 3 Hausabfallverordnung 2008
§ 14 b S.AWG	§ 2 Abs 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 19 S.AWG	§ 5 Bioabfallverordnung 2010
§ 1 Hausabfallverordnung 2008	§ 7 Bioabfallverordnung 2010
§ 2 Hausabfallverordnung 2008	
§ 4 Hausabfallverordnung 2008	
§ 5 Hausabfallverordnung 2008	
§ 2 Bioabfallverordnung 2010	
§ 3 Bioabfallverordnung 2010	
§ 4 Bioabfallverordnung 2010	
§ 6 Bioabfallverordnung 2010	



Anhang D

Anlieferung von gemischten Siedlungsabfällen folgender
Gemeindeteile zu den entsprechenden Sammelstellen

Da in den Wintermonaten die Zufahrt mit Müll-Entsorgungsfahrzeugen zu bestimmten Objekten im Gemeindegebiet von Kuchl auf Grund der Straßenanlageverhältnisse schwierig bzw. kaum möglich ist, werden jährlich für den Zeitraum 15. November bis 31. März für die nachfolgenden angeführten Objekte folgende Sammelstelle festgelegt:

Gemeindeteil Gasteig:

Objekte:	Sammelstelle:
Gasteig 5 (Unterkienberg)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 6 (Oberkienberg)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 12 (Stadlbichl)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 14 und 27 (Haigermoser)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 15 (Elisen)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 16 (Bergergut)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut
Gasteig 17, 17a und 29 (Hochschaufler)	Kreuzung Gasteigstraße/Thanngut

13

Gemeindeteil Kellau

Objekte:	Sammelstelle:
Kellau 43 und 43a (Hinterkellau)	Hinterkellaustraße bei Stadl auf Grundstück .80
Kellau 44 und 44a (Gotschen)	Hinterkellaustraße bei Stadl auf Grundstück .80
Kellau 45 (Bärengut – St. Anton)	Hinterkellaustraße bei Stadl auf Grundstück .80
Kellau 72	Hinterkellaustraße bei Stadl auf Grundstück .80
Kellau 112	Hinterkellaustraße bei Stadl auf Grundstück .80

